

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

13. Juli 2010

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vorlage über die steuerliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme beruht auf einer internen Vernehmlassung und erfolgt in Absprache mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband.

Zusammenfassung

Es bestehen gewichtige Gründe dafür, Weiterbildungskosten steuerlich zum Abzug zuzulassen, namentlich die Tatsache, dass eine Weiterbildung Aspekte einer Investition in das Humankapital aufweist sowie der Bedarf unserer Volkswirtschaft nach Arbeitskräften, die um ihre permanente Weiterbildung besorgt sind. Es gibt daneben auch Argumente gegen eine steuerliche Abzugsfähigkeit. Unter dem Strich erachtet economiesuisse die Argumente, die für die Abzugsfähigkeit sprechen, als gewichtiger, tritt aber für eine betragsmässige Begrenzung ein.

Als Instrument der Bildungsförderung haben steuerliche Abzüge gegenüber einer direkten Objektförderung (z.B. der staatlichen Finanzierung von Bildungsinstitutionen) den Vorteil, dass sie die Individuen in ihren Entscheiden zwischen verschiedenen Ausbildungsangeboten nicht beeinflussen. Daher entsprechen Abzüge auch den Kriterien einer effizienten Finanzpolitik.

Der Vorschlag des Bundesrats, die bestehenden Abzugsmöglichkeiten auf freiwillige Umschulungen und auf Weiterbildungen zum beruflichen Aufstieg auszuweiten, ist zu begrüßen. Damit wird dem Strukturwandel der Wirtschaft Rechnung getragen.

Aufgrund der internen Vernehmlassung fordert economiesuisse eine höhere Obergrenze bei der direkten Bundessteuer als die vom Bundesrat vorgeschlagenen 4000 Franken. Die Kantone sollen wie vorgesehen selber über die Begrenzung des Abzugs entscheiden.

Grundsätzliches

Aus ökonomischer Sicht gibt es zwei Argumente dafür, Weiterbildungskosten steuerlich zum Abzug zuzulassen:

- Erstens stellt jede Weiterbildung für eine Erwerbsperson eine Investition in das Humankapital dar, die später einen Ertrag in Form eines höheren Lohns abwirft. Die Abzugsfähigkeit von solchen Investitionskosten entspricht dem Nettoprinzip, einem wesentlichen Prinzip jedes effizienten Steuersystems. Würden die Weiterbildungskosten nicht zum Abzug zugelassen, wäre eine Investition in das eigene Humankapital im Vergleich zu anderen Investitionen steuerlich benachteiligt.
- Zweitens ist eine steuerliche Förderung der Weiterbildung im Fall eines Marktversagens gerechtfertigt, also wenn die Arbeitskräfte sich weniger häufig weiterbilden, als aus volkswirtschaftlicher Sicht wünschenswert ist.

Gegen diese beiden gewichtigen Argumente gibt es eine Reihe von Einwänden, die insbesondere im Kurzgutachten von Prof. Stefan C. Wolter¹ geltend gemacht werden. Zu den wichtigsten zählen:

- Eine Weiterbildung stellt für manche Personen nicht nur eine Investition dar, sondern sie hat gleichzeitig auch Konsum-Charakter. Für Aussenstehende sind die beiden Aspekte kaum zu unterscheiden.
- Die Erträge aus der Weiterbildung fallen nicht nur beim Arbeitnehmer in Form von höheren Löhnen an, sondern es profitieren auch die Unternehmen in Form einer höheren Produktivität. Der Abzug beim Arbeitnehmer wird nicht als gerechtfertigt angesehen, wenn dieser nicht einen entsprechend höheren Lohn versteuert.
- Ein Marktversagen, also das Problem, dass sich Arbeitnehmer zu wenig weiterbilden, dürfte vor allem bei bildungsfernen Personen bestehen. Gerade bei diesen übt ein steuerlicher Abzug aber eine geringe Anreizwirkung aus; andere Fördermassnahmen wären geeigneter.
- Umgekehrt bilden sich gut qualifizierte Personen überdurchschnittlich oft weiter. Bei diesen ist ein Abzug oft mit Mitnahmeeffekten verbunden.
- Weiter werden die Umverteilungsaspekte kritisiert – fällt doch ein Abzug wegen der Steuerprogression bei hohen Einkommen stärker ins Gewicht als bei tiefen Einkommen.

So plausibel diese Einwände erscheinen, sie vermögen die beiden gewichtigen Argumente für die steuerliche Abzugsfähigkeit höchstens teilweise zu entkräften. Unter dem Strich überwiegen im Urteil von Economiesuisse daher die Argumente, die für Weiterbildungsabzüge sprechen. Angezeigt ist aber eine Obergrenze, um die genannten Probleme zu entschärfen.

Steuerliche Abzüge als Instrument der Bildungsförderung haben insbesondere den Vorteil, dass sie die Entscheide der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen verschiedenen Bildungsangeboten nicht verzerren. Im Gegensatz dazu birgt eine staatliche Bildungsförderung, die bei der Finanzierung ganz bestimmter Weiterbildungsangebote ansetzt (Objektförderung), die Gefahr einer Verdrängung von alternativen Angeboten. Vom Gesichtspunkt der fiskalpolitischen Effizienz her sind steuerliche Abzüge daher einer ausgabenorientierten Förderung überlegen.

¹ Stefan C. Wolter: „Die steuerliche Behandlung der Kosten für die Aus- und Weiterbildung.“ Kurzgutachten im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern, 27. März 2008.

Bemerkungen zum Gesetzesvorschlag

In der Vorlage geht es nicht um die Grundsatzfrage, ob es gerechtfertigt sei, Weiterbildungskosten steuerlich zum Abzug zuzulassen, sondern um die Erweiterung der bestehenden Abzugsmöglichkeiten auf freiwillige Umschulungen und auf die Weiterbildung zum beruflichen Aufstieg.

Der vorgestellte Ansatz hat eine Reihe von Vorteilen:

- Die Ausweitung behebt weitgehend die Abgrenzungsprobleme, die aus der heutigen Regelung entstehen. Es muss nur noch die Liebhaberei von der Weiterbildung abgegrenzt werden. Dies trägt zu einer Vereinfachung des Steuersystems und zu einer grösseren Rechtssicherheit bei.
- Indem freiwillige Umschulungen zum Abzug zugelassen werden, trägt der Vorschlag dem rasanten Strukturwandel der Wirtschaft Rechnung. Damit werden künftig jene Arbeitnehmer, die proaktiv eine wirtschaftliche Entwicklung vorwegnehmen und eigenverantwortlich ihre Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, nicht mehr bestraft.
- Die Wirtschaft ist auch angewiesen auf Experten, deren Wissen sich nicht auf das eigene Fachgebiet beschränkt. Dennoch können zum Beispiel Ingenieure ihre Kosten für eine betriebswirtschaftliche Weiterbildung nicht steuerlich abziehen, wenn der Ausbildungsgang (etwa ein MBA) als Weiterbildung zum beruflichen Aufstieg qualifiziert wird.

Dass der Abzug wie vom Bundesrat vorgeschlagen in seiner Höhe zu limitieren sei, ist mit Blick auf die obigen grundsätzlichen Überlegungen zu begrüssen. Die vorgeschlagene Obergrenze des Abzugs von 4000 Franken pro Jahr ist aber angesichts der effektiven Kosten vieler Ausbildungsgänge sehr tief angesetzt. Zudem würden sich die Steuerausfälle für den Bund auch bei einer höheren Limite in engen Grenzen halten².

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung

PD Dr. Christoph Schaltegger
Mitglied der Geschäftsleitung

² Laut dem erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements würden die Steuerausfälle für den Bund bei einer Obergrenze 10000 Franken 7 bis 8 Millionen Franken betragen.